

# TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/15

## W191 2152769-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2024

### Entscheidungsdatum

15.10.2024

### Norm

AsylG 2005 §9 Abs1 Z1

AsylG 2005 §9 Abs2

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

AsylG 2005 §9 Abs4

B-VG Art133 Abs4

FPG §52 Abs9

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
  
1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

## **Spruch**

W191 2152769-3/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Rosenauer als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn XXXX , geboren am XXXX Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.03.2024, Zahl 1046773208/221852070, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.08.2024 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Rosenauer als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn römisch 40 , geboren am römisch 40 Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.03.2024, Zahl 1046773208/221852070, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.08.2024 zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 Asylgesetz 2005 stattgegeben und der angefochtene Bescheid behobenDer Beschwerde wird gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, Asylgesetz 2005 stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang:

1.1. Vorverfahren:

1.1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste irregulär und schlepperunterstützt in Österreich ein und stellte am 29.11.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des

§ 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG).1.1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste irregulär und schlepperunterstützt in Österreich ein und stellte am 29.11.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG).

1.1.2. Mit Bescheid vom 15.03.2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge BFA) den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.) und erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.) und gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG in Verbindung mit § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (in der Folge FPG) erlassen (Spruchpunkt IV.). Es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF nach Afghanistan gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).1.1.2. Mit Bescheid vom 15.03.2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge BFA) den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt römisch eins.) und erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt römisch II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch III.) und gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 (in der Folge FPG) erlassen (Spruchpunkt römisch IV.). Es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF nach Afghanistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch VI.).

In der Bescheidbegründung traf die belangte Behörde Feststellungen zur Person des BF und zur Lage in seinem Herkunftsstaat. Er habe keine Verfolgung im Sinne des AsylG glaubhaft gemacht und es bestünden keine stichhaltigen Gründe gegen eine Abschiebung des BF nach Afghanistan. Im Falle der Rückkehr drohe ihm keine Gefahr, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde.

Der BF erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung stehe sein Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer und des Fehlens von familiären oder privaten Bindungen im Inland nicht entgegen. Angesichts der abweisenden Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergebe sich die Zulässigkeit einer Abschiebung des BF nach Afghanistan. Der BF erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, AsylG, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung stehe sein Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer und des Fehlens von familiären oder privaten Bindungen im Inland nicht entgegen. Angesichts der abweisenden Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergebe sich die Zulässigkeit einer Abschiebung des BF nach Afghanistan.

1.1.3. Der BF erhob in Folge fristgerecht Beschwerde gegen diesen Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge BVwG). Mit Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2019, Zahl W246 2152769-1/27E, wurde diese rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

1.1.4. Der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Beschwerde erkannte der Verfassungsgerichtshof (in der Folge VfGH) zunächst mit Beschluss vom 01.10.2019 aufschiebende Wirkung zu, lehnte aber sodann mit Beschluss vom 09.10.2019, E 3634/2019-8, die Behandlung der Beschwerde ab.

1.1.5. Die vom anwaltlichen Vertreter des BF eingebrachte außerordentliche Revision wies der Verwaltungsgerichtshof (in der Folge VwGH) mit Beschluss vom 30.12.2019, Ra 2019/18/0491, zurück und begründete dies unter anderem damit, dass der BF jedenfalls in den Städten Herat und Mazar-e Sharif eine zumutbare Fluchtalternative finde.

1.1.6. Am 19.06.2020 stellte der BF neuerlich einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz.

1.1.7. Mit Bescheid vom 23.07.2020 wies das BFA diesen (zweiten) Antrag des BF auf internationalen Schutz vom

19.06.2020 gemäß § 68 Abs. 1 AsylG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkte I. und II.). In Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass dem BF gemäß § 15 Abs. 1 AsylG aufgetragen worden sei, ab 19.06.2020 in einem genannten Quartier Unterkunft zu nehmen. Das BFA begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich kein neuer objektiver Sachverhalt ergeben hätte.1.1.7. Mit Bescheid vom 23.07.2020 wies das BFA diesen (zweiten) Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 19.06.2020 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AsylG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkte römisch eins. und römisch II.). In Spruchpunkt römisch III. wurde ausgesprochen, dass dem BF gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AsylG aufgetragen worden sei, ab 19.06.2020 in einem genannten Quartier Unterkunft zu nehmen. Das BFA begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich kein neuer objektiver Sachverhalt ergeben hätte.

1.1.8. Gegen diesen Bescheid vom 23.07.2020 brachte der BF mit Schreiben seines Vertreters vom 06.08.2020 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde beim BVwG wegen „Gesetzwidrigkeit“ ein und beantragte unter anderem, der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.1.9. Mit Erkenntnis des BVwG vom 23.09.2020, Zahl W191 2152769-2/2E, wurde diese Beschwerde rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

1.1.10. Am 19.07.2021 stellte der BF neuerlich einen (dritten) Antrag auf internationalen Schutz.

1.1.11. Mit Bescheid vom 13.03.2022 wies das BFA diesen (dritten) Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 19.07.2021 gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm in Spruchpunkt III. eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG für „1“ [ein] Jahr.1.1.11. Mit Bescheid vom 13.03.2022 wies das BFA diesen (dritten) Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 19.07.2021 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch II.) und erteilte ihm in Spruchpunkt römisch III. eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG für „1“ [ein] Jahr.

1.1.12. Am 14.12.2022 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG. 1.1.12. Am 14.12.2022 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG.

1.1.13. Mit Bescheid vom 09.03.2023 erteilte das BFA dem BF die befristete Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Abs. 4 AsylG auf zwei [weitere] Jahre.1.1.13. Mit Bescheid vom 09.03.2023 erteilte das BFA dem BF die befristete Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG auf zwei [weitere] Jahre.

## 1.2. Gegenständliches Verfahren:

1.2.1. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 08.07.2022, 27 Hv 59/22m, wurde der BF wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch (in der Folge StGB) gemäß § 259 Z 3 Strafprozeßordnung (in der Folge StPO) freigesprochen. 1.2.1. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 08.07.2022, 27 Hv 59/22m, wurde der BF wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach Paragraph 136, Absatz eins und 2 Strafgesetzbuch (in der Folge StGB) gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, Strafprozeßordnung (in der Folge StPO) freigesprochen.

1.2.2. Aufgrund der gegen den BF geführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Angaben im Abschlussbericht vom 04.10.2023, GZ: PAD/23/01076096/001/KRIM des Stadtpolizeikommandos Linz, wonach gegen den BF der Verdacht des Suchtgifthandels, der Beförderung von Suchtgift, der Vorbereitung von Suchtgifthandel, des Unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften sowie Weitergabe und Besitz von nachgemachtem oder verfälschtem Geld bestehe, wurde der BF seitens des BFA über die beabsichtigte Einleitung eines Aberkennungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG informiert sowie die Einleitung des Passentziehungsverfahrens bei der zuständigen Regionaldirektion angeregt.1.2.2. Aufgrund der gegen den BF geführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Angaben im Abschlussbericht vom 04.10.2023, GZ: PAD/23/01076096/001/KRIM des Stadtpolizeikommandos Linz, wonach gegen den BF der Verdacht des Suchtgifthandels, der Beförderung von Suchtgift, der Vorbereitung von Suchtgifthandel, des Unerlaubten Umgangs mit

Suchtgiften sowie Weitergabe und Besitz von nachgemachtem oder verfälschtem Geld bestehe, wurde der BF seitens des BFA über die beabsichtigte Einleitung eines Aberkennungsverfahrens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG informiert sowie die Einleitung des Passentziehungsverfahrens bei der zuständigen Regionaldirektion angeregt.

1.2.3. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13.12.2023, 34 Hv 148/23b, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 1. Satz 1. und 2. Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und siebter Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG sowie des Verbrechens des Besitzes des verfälschten Geldes nach § 233 Abs. 1 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Erschwerend bewertet wurden das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, zwei einschlägige Vorstrafen, äußerst langer Rückfall, langer Tatzeitraum, Überschreitung der Grenzmenge um das rund 14-fache, Gewinnstreben sowie die Tatbegehung während offener Probezeit. 1.2.3. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13.12.2023, 34 Hv 148/23b, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, 1. Satz 1. und 2. Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und siebter Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG sowie des Verbrechens des Besitzes des verfälschten Geldes nach Paragraph 233, Absatz eins, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Erschwerend bewertet wurden das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, zwei einschlägige Vorstrafen, äußerst langer Rückfall, langer Tatzeitraum, Überschreitung der Grenzmenge um das rund 14-fache, Gewinnstreben sowie die Tatbegehung während offener Probezeit.

1.2.4. Mit Aktenvermerk vom 21.12.2023 wurde seitens des BFA das Aberkennungsverfahren eingestellt und ausgeführt, dass die Voraussetzungen zur Aberkennung des Status nicht vorliegen, da die verhängte Freiheitsstrafe des Landesgerichtes Linz vom 13.12.2023, 34 Hv 148/23b, von 16 Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde und keine weiteren Verurteilungen des BF vorlagen.

1.2.5. Mit Schreiben vom 31.01.2024 wurde der BF seitens des BFA über die beabsichtigte Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Status des subsidiär Schutzberechtigten aufgrund des Urteils des Landesgerichtes Linz, 34 Hv 148/23b, informiert und zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen aufgefordert, welcher der BF nicht nachgekommen ist.

1.2.6. Mit „Aktenvermerk“ vom 27.02.2024 wurde der BF über das Vorliegen von Duldungsgründen im Kartenantragsverfahren gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 FPG informiert. 1.2.6. Mit „Aktenvermerk“ vom 27.02.2024 wurde der BF über das Vorliegen von Duldungsgründen im Kartenantragsverfahren gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, FPG informiert.

1.2.7. Mit Bescheid des BFA vom 04.03.2024 wurde der dem BF mit Bescheid vom 14.03.2022 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß „§ 9 Abs. 2 AsylG“ von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. wurde dem BF die mit Bescheid vom 09.03.2023 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen. In Spruchpunkt III. wurde festgehalten, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan gemäß § 9 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 52 Abs. 9 FPG unzulässig sei. 1.2.7. Mit Bescheid des BFA vom 04.03.2024 wurde der dem BF mit Bescheid vom 14.03.2022 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß „§ 9 Absatz 2, AsylG“ von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.). In Spruchpunkt römisch II. wurde dem BF die mit Bescheid vom 09.03.2023 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG entzogen. In Spruchpunkt römisch III. wurde festgehalten, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 9, FPG unzulässig sei.

Hinsichtlich der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führte das BFA begründend aus, dass der BF nachweislich von österreichischen Gerichten zwei Mal wegen Drogendelikten sowie einmal wegen Körperverletzung

verurteilt worden sei. Der BF habe mit dem Handel von Drogen die Gesundheit der im Bundesgebiet lebenden Menschen gefährdet. Die Suchtmitteldelinquenz stelle ein besonders verpöntes Fehlverhalten dar und es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Verhinderung des Suchtgifthandels. Der BF habe die Straftat innerhalb offener Probezeiten begangen und die Straftat weise eine besondere Schwere aufgrund der großen Mengen an Suchtgiften sowie einen langen Zeitraum der Tat auf, weshalb er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle und daher der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG abzuerkennen gewesen sei. Hinsichtlich der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führte das BFA begründend aus, dass der BF nachweislich von österreichischen Gerichten zwei Mal wegen Drogendelikten sowie einmal wegen Körperverletzung verurteilt worden sei. Der BF habe mit dem Handel von Drogen die Gesundheit der im Bundesgebiet lebenden Menschen gefährdet. Die Suchtmitteldelinquenz stelle ein besonders verpöntes Fehlverhalten dar und es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Verhinderung des Suchtgifthandels. Der BF habe die Straftat innerhalb offener Probezeiten begangen und die Straftat weise eine besondere Schwere aufgrund der großen Mengen an Suchtgiften sowie einen langen Zeitraum der Tat auf, weshalb er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle und daher der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG abzuerkennen gewesen sei.

1.2.8. Gegen diesen Bescheid er hob der BF mit Schreiben seines Vertreters vom 26.03.2024 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG und führte im Wesentlichen aus, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Aberkennung des subsidiären Schutzes nicht stattgefunden habe und im Falle der Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK drohe. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den BF zu seinen Lebensumständen zu befragen sowie eine adäquate Gefährdungsprognose vorzunehmen, und habe sich mit den spezialpräventiven Umständen nicht näher befasst. Der BF sei mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet und Vater zweier Kinder. Der BF gehe einer Beschäftigung nach und habe einen Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest gestellt. Er führe ein drogenfreies Leben und bereue seine Straftaten. 1.2.8. Gegen diesen Bescheid er hob der BF mit Schreiben seines Vertreters vom 26.03.2024 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG und führte im Wesentlichen aus, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Aberkennung des subsidiären Schutzes nicht stattgefunden habe und im Falle der Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung von Artikel 2 und Artikel 3, EMRK drohe. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den BF zu seinen Lebensumständen zu befragen sowie eine adäquate Gefährdungsprognose vorzunehmen, und habe sich mit den spezialpräventiven Umständen nicht näher befasst. Der BF sei mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet und Vater zweier Kinder. Der BF gehe einer Beschäftigung nach und habe einen Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest gestellt. Er führe ein drogenfreies Leben und bereue seine Straftaten.

Beantragt wurde unter anderem, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen.

1.2.9. Das BVwG führte am 19.08.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari durch, zu der der BF in Begleitung seines Vertreters persönlich erschien. Das BFA nahm an der Verhandlung entschuldigt nicht teil. Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung legte der BF elektronisch den Arbeitsvertrag sowie die Bestätigung über die Suchttherapie vor. Weiters legte der BF Geburtsurkunden der Kinder, die Heiratsurkunde sowie einen aktuellen Lohnzettel vor.

Der BF gab dabei zu seinen Lebensumständen befragt an, dass er seit ca. einem Jahr mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet sei und mit dieser zwei Kinder habe. Im Bundesgebiet habe er den Pflichtschulabschluss absolviert und arbeite seit ca. zwei Jahren in einem Betrieb in der Produktion als Maschinenführer. Der BF spricht Deutsch und hat in der mündlichen Beschwerdeverhandlung immer wieder Fragen unmittelbar auf Deutsch beantwortet. Er sei alle zwei Monate bei seinem Bewährungshelfer. Die meiste Zeit verbringe er mit seiner Familie, mache Gymnastik zu Hause, arbeite in drei Schichten und habe sonst nicht viel Zeit für Aktivitäten.

Zu den Vorfällen befragt gab der BF im Wesentlichen an, er sei zwei Mal wegen Cannabisverkauf verurteilt worden, da er schlechte Freunde gehabt habe. Zu den Freunden habe er keinen Kontakt mehr. Er sei zweieinhalb Monate in Untersuchungshaft gewesen und dann im elektronisch überwachten Hausarrest gewesen, da er einen gesicherten Arbeitsplatz gehabt habe. Er müsse sich monatlich einem Urintest unterziehen und es bestünden weiterhin Meldepflichten. Er habe im Haftaufenthalt sein Verhalten überdacht und der Umstand, dass er seine Tochter nicht sehen konnte, habe ihn sehr verletzt. Er möchte dies nicht mehr erleben, wolle keine Probleme mit der Polizei mehr und es würde ihm leidtun.

Dem BFA wurde die Verhandlungsschrift samt Beilagen übermittelt. Es hat dazu nicht Stellung genommen.

1.2.10. Mit Schreiben seiner Vertretung vom 19.08.2024 legte der BF den Sozialbericht des Vereins Neustart vom 19.08.2024 sowie sein Pflichtschulzeugnis vor.

1.2.11. Mit Schreiben seiner Vertretung vom 28.08.2024 übermittelte der BF ein Schreiben seiner Ehefrau, datiert mit 22.08.2024, wonach er sich seit dem Gefängnisaufenthalt sehr bemühe sich zu bessern, den Kontakt zu Personen aus der Vergangenheit meide und ein liebevoller Vater sei.

Auch diese Eingaben wurden dem BFA übermittelt.

## 2. Beweisaufnahme:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

- Einsicht in die dem BVwG vorliegenden Verwaltungsakten und Vorakten des BFA, beinhaltend u. a. den angefochtenen Bescheid sowie die gegenständliche Beschwerde
- Einsicht in die Vorakten des BVwG, insbesondere das Erkenntnis vom 23.09.2020, Zahl W191 2152769-2/2E
- Einvernahme des BF im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 19.08.2024
- Einsicht in die vorgelegten Belege des BF zu Lebensumständen (Arbeitsvertrag, Bestätigung der Suchttherapie, Geburtsurkunden der Kinder, Heiratsurkunde, aktueller Lohnzettel)
- Einsicht in das vorgelegte Schreiben seiner Ehefrau vom 22.08.2024

## 3. Ermittlungsergebnis (Sachverhaltsfeststellungen):

Das BVwG geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen, glaubhaft gemachten Sachverhalt aus:

### 3.1. Zur Person und den Lebensumständen des BF:

3.1.1. Der BF führt den Namen XXXX, geboren am XXXX, ist afghanischer Staatsangehöriger, stammt aus der Provinz Ghazni, ist Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und bekennt sich zur schiitischen Glaubensrichtung des Islams. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die Muttersprache des BF ist Dari. Darüber hinaus spricht er auch Paschtu, Deutsch sowie auch etwas Englisch. Seine Eltern leben in Kabul, und der BF steht wöchentlich in Kontakt zu seinen Eltern.3.1.1. Der BF führt den Namen römisch 40, geboren am römisch 40, ist afghanischer Staatsangehöriger, stammt aus der Provinz Ghazni, ist Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und bekennt sich zur schiitischen Glaubensrichtung des Islams. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die Muttersprache des BF ist Dari. Darüber hinaus spricht er auch Paschtu, Deutsch sowie auch etwas Englisch. Seine Eltern leben in Kabul, und der BF steht wöchentlich in Kontakt zu seinen Eltern.

3.1.2. Der BF ist um seine Integration in Österreich ernsthaft bemüht. Er hat sich gute Deutschkenntnisse angeeignet und seinen Pflichtschulabschluss erfolgreich absolviert. Er arbeitet seit etwa zwei Jahren in der Produktion eines Betriebes, der Fruchtsäfte herstellt. Hinsichtlich seiner Wohnsituation ist festzuhalten, dass der BF gemeinsam mit seiner Ehefrau und Kindern im Haus seiner Schwiegereltern lebt.

Der BF wird im Rahmen seiner Bewährungshilfe vom Verein Neustart betreut. Sein Bewährungshelfer hat angegeben, dass ihm der Umzug mit seiner Ehefrau und Kinder in das Haus seiner Schwiegermutter geholfen habe, sich von seinem bisher delinquenden Bekanntenkreis zu distanzieren. Er zeige sich in Gesprächen offen und es gelinge ihm, sein Verhalten zu reflektieren und sich mit seinen Risikofaktoren auseinanderzusetzen. Er verbüße eine Haftstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausrisses und halte sich auch akribisch an alle Vorgaben.

### 3.2. Zur Straffälligkeit des BF:

Der BF wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13.12.2023, 34 Hv 148/23b, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 1. Satz 1. und 2. Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und siebter Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG sowie des Verbrechens des Besitzes des verfälschten Geldes nach § 233 Abs. 1 Z 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon ein Teil von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt. Erschwerend wurden das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, zwei einschlägige Vorstrafen, äußert langer Rückfall, langer Tatzeitraum, Überschreitung der Grenzmenge um das rund 14-fache, Gewinnstreben sowie die Tatbegehung während offener Probezeit bewertet. Der BF wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13.12.2023, 34 Hv 148/23b, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, 1. Satz 1. und 2. Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und siebter Fall SMG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG sowie des Verbrechens des Besitzes des verfälschten Geldes nach Paragraph 233, Absatz eins, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon ein Teil von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt. Erschwerend wurden das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, zwei einschlägige Vorstrafen, äußert langer Rückfall, langer Tatzeitraum, Überschreitung der Grenzmenge um das rund 14-fache, Gewinnstreben sowie die Tatbegehung während offener Probezeit bewertet.

Festzustellen ist, dass vom BF keine große Gefahr ausgeht, erneut einschlägig strafbare Handlungen des Suchtgifthandels zu setzen. Der BF ist deliktseinsichtig, bereut die von ihm begangenen Straftaten, und es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass der BF eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen würde.

### 3.3. Zu einer möglichen Rückkehr des BF in den Herkunftsstaat:

Unter Berücksichtigung der individuellen Situation des BF und der Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan ist festzustellen, dass sich die Umstände, die zur Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt haben, seit der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid vom 13.03.2022 sowie seit der letztmaligen Verlängerung am 09.03.2023 insgesamt nicht wesentlich geändert oder nachhaltig verbessert haben.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass dem BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit droht und er Gefahr läuft, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

### 4. Beweiswürdigung:

Der Beweiswürdigung liegen folgende maßgebende Erwägungen zugrunde:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten und Vorakten des BFA und BVwG.

#### 4.1. Zur Person und den Lebensumständen des BF:

4.1.1. Die Feststellungen zur Identität des BF ergeben sich aus seinen Angaben vor dem BFA, im Beschwerdeverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und Herkunft, insbesondere zu seiner Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit, zu seinen Familienverhältnissen sowie zu den Lebensumständen des BF in Afghanistan, stützen sich auf die diesbezüglich glaubhaften Angaben des BF im Verfahren vor dem BFA und im Beschwerdeverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG und auf die Kenntnis und Verwendung der Sprachen Dari und Paschtu.

4.1.2. Die Feststellungen zur Integration des BF und seinen Lebensumständen in Österreich ergeben sich aus seinen Angaben vor dem BFA und in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG sowie aus den im Verfahren vorgelegten Unterlagen des BF samt Sozialbericht.

4.1.3. Die Feststellungen betreffend die strafgerichtlichen Verurteilungen des BF und deren Umstände ergeben sich aus der im Akt befindlichen (gekürzten) Urteilsausfertigung, aus dem eingeholten Auszug aus dem Strafregister, den dem Verwaltungsakt einliegenden Schreiben und Berichten sowie den diesbezüglichen Angaben des BF vor dem BFA und in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG.

#### 4.2. Zu einer möglichen Rückkehr den Herkunftsstaat:

Die Feststellung, dass sich die Umstände, die zur Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt

haben, seit der Zuerkennung dieses Status nicht wesentlich und nachhaltig verbessert haben, konnte im Lichte eines Vergleichs der individuellen Situation des BF sowie der Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einerseits und zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG andererseits getroffen werden.

Im Fall des BF ist außerdem zu berücksichtigen, dass er verheiratet ist und zwei Kinder im Bundesgebiet hat. Darüber hinaus ist der BF erwerbstätig und hat sich bereits gute Deutschkenntnisse angeeignet.

UNHCR empfiehlt auch weiterhin, „aufgrund der volatilen Situation in Afghanistan, die noch für einige Zeit unsicher bleiben kann, sowie der weitreichenden humanitären Notlage im Land“ zwangsweise Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger auszusetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist in einer Gesamtschau daher davon auszugehen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit droht und er Gefahr läuft, dort keine Lebensgrundlage vorzufinden.

##### 5. Rechtliche Beurteilung:

###### 5.1. Anzuwendendes Recht:

Gegenständlich sind die Verfahrensbestimmungen des AVG, des BFA-VG, des VwGVG und jene im AsylG enthaltenen sowie die materiellen Bestimmungen des AsylG in der geltenden Fassung samt jenen Normen, auf welche das AsylG verweist, anzuwenden.

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden. Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der geltenden Fassung) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung, entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der geltenden Fassung, entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der geltenden Fassung, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA das BVwG. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der geltenden Fassung, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA das BVwG.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3), zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 15 AsylG hat der Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken und insbesondere ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Gemäß Paragraph 15, AsylG hat der Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken und insbesondere ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen.

Gemäß § 18 AsylG hat die Behörde in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrags geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für die Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Gemäß Paragraph 18, AsylG hat die Behörde in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für die Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

5.2. Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchteil A):

5.2.1. Die gegenständliche, zulässige und rechtzeitige Beschwerde wurde am 28.03.2024 beim BFA eingebracht und ist nach Vorlage am 08.04.2024 beim BVwG eingegangen. Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des BVwG zuständigen Einzelrichter.

5.2.2. Das BVwG stellt weiters fest, dass das Verwaltungsverfahren in wesentlichen Punkten rechtmäßig durchgeführt wurde.

5.2.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten):  
5.2.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten):

§ 9 AsylG samt Überschrift lautet auszugsweise: Paragraph 9, AsylG samt Überschrift lautet auszugsweise:

„Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn  
Paragraph 9, (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen; [...]“  
1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen; [...]“

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn  
(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Absatz eins, abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt; 1. einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisc

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)